Bild- und Urheberrechte im Unternehmen und mehr

Johannes Nehlsen

Stabsstelle IT-Recht der bayerischen staatlichen Universitäten und Hochschulen c/o Rechenzentrum Universität Würzburg

Dieses Werk ohne Zitate und unwesentliches Beiwerkist lizenziert unter einer Creative Commons Namensnennung - Weitergabe unter gleichen Bedingungen 4.0 International Lizenz.

Zu meiner Person

- Rechtsassessor = Volljurist
- Wahlstation in Manchester UK
 Eversheds LLP
- Rechtsinformatikzertifikat Ludwig-Maximilians-Universität München
- Zertifizierter Informationssicherheitsbeauftragter Ostbayerische Technische Hochschule Regensburg
- Microsoft Licensing Professional

- Standort
 Rechenzentrum der Universität
 Würzburg
- Tätigkeitsumfang
 IT-Rechtsberatung für Hochschulen im
 Anwendungsbereich des BayHSchG
 Ansprechpartner für die CIOs
 Mitwirkung und Unterstützung der AKs
 Vorträge und Schulungen
 Verhandlungen mit IT-Unternehmen
 Unterstützung bayernweiter
 Hochschul-IT-Vergaben



24.04.2017

Nehlsen - Urheberrecht und mehr

Agenda

- Bildrechte bei Präsentationen Was erlaubt mir das Urheberrecht?
- Meine Software Wie räume ich die richtigen Nutzungsrechte ein?
- Meine Forschungsdaten Wann und Wie darf ich diese weitergeben?
- Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse Was ist zu schützen und wie teile ich diese sicher?



24.04.2017

Nehlsen - Urheberrecht und mel

4

Bildrechte bei Präsentationen

- Grundsätze
- Rechtsrahmen
- Überblick
- Themen
 - Beiwerk
 - Zitate und Zitieren
 - Nutzungsbestimmungen
 - Lichtbilder
 - Gemeinfreiheit
 - Creative Commons
 - Privatkopie im Unternehmen
- Empfehlungen

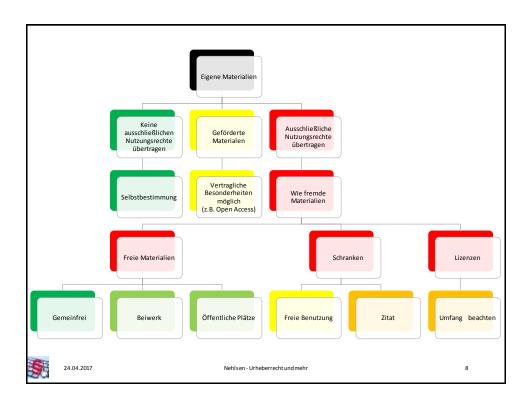


24.04.2017

Nehls en - Urheberrecht und mehr

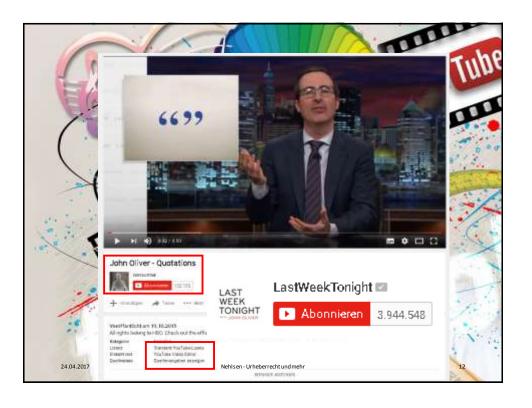


















Rettung § 52 UrhG?

- √ öffentliche Wiedergabe
- ✓ veröffentlichtes Werk
- √ Teilnehmer ohne Entgelt zugelassen
- √ Keine gesonderte Vergütung für mich
- ✓ Filmwerk stets nur mit Einwilligung des Berechtigten ⊕
- ® Vergütungspflichtig, aber zahlt nur Youtube oder zahlen auch Uploader?



24.04.2017

Nehls en - Urheberrecht und mehr

Zitat nach § 51 UrhG?

"Zulässig ist die Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Wiedergabe eines veröffentlichten Werkes zum Zweck des Zitats, sofern die Nutzung in ihrem Umfang durch den besonderen Zweck gerechtfertigt ist …"

- Regelbeispiele nur für Wissenschaft, Sprachwerke und Musik
- Ein Zitat ersetzt nicht das eigene Befassen mit der Thematik.

Faustregel: Bei Auseinandersetzung wenn Ausschmückung

Immer mit Quellenangabe

- Herkunft
- · Namen der Urheber
- Bei Musik und Sprachwerken zusätzlich den Verlag
- Nennung auch nach Ablauf der Schutzzeiträume von Werken empfehlenswert!



24.04.2017

Nehlsen - Urheberrecht und mel

17

Wikipedia – wie nutzen?

lcon	Kürzel	Name des Moduls	Kurzerklärung
•	by	Namensnennung (englisch: Attribution)	Der Name des Urhebers muss genannt werden
3	nc	Nicht kommerziell (Non- Commercial)	Das Werk darf nicht für kommerzielle Zwecke verwendet werden.
0	nd	Keine Bearbeitung (No Derivatives)	Das Werk darf nicht verändert werden.
0	sa	Weitergabe unter gleichen Bedingungen (Share Alke)	Das Werk muss nach Veränderungen unter der gleichen Lizenz weltergegeben werden.

Tabelle von Wikipedia-Autoren Creative Commons Attribution-ShareAlike 3.0 Unported https://creativecommons.org/licenses/by-sa/3.0/

Quelle Seite "Creative Commons". In: Wikipedia, Die freie Enzyklopädie. Bearbeitungsstand: 24. November 2016, 21:59 UTC.

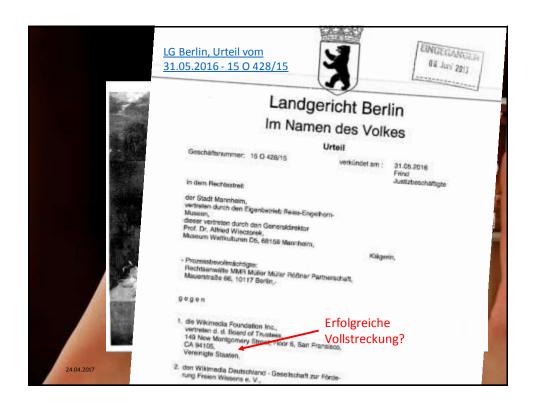
URL: https://de.wikipedia.org/w/index.php?title=Creative_Commons&oldid=16 0039200 (Abgerufen: 9. Dezember 2016, 16:31 UTC)



24.04.2017

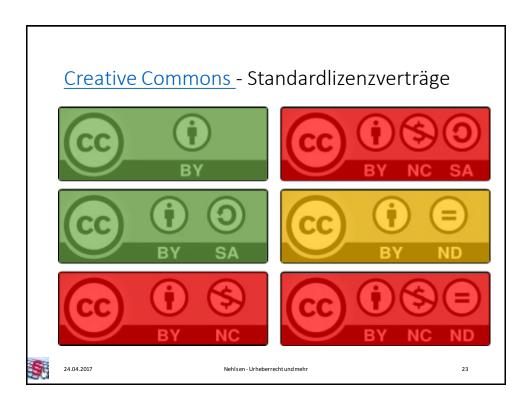
Nehlsen - Urheberrecht und mehr











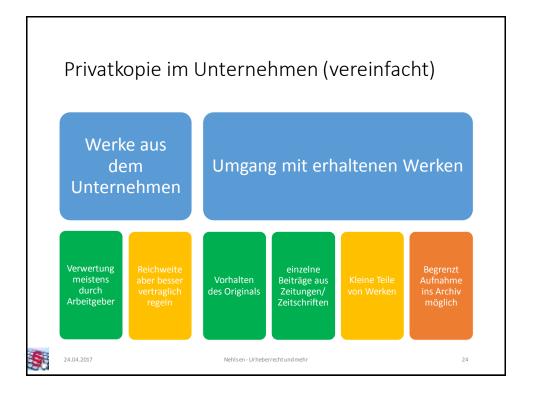


Abbildung von Marken und Markenrecht



- Viele Marken haben auch urheberrechtlichen Schutz
- Aber im privaten Umfeld in der Praxis keine Abmahnungen bekannt
- Im geschäftlichen Verkehr können Markeninhaber andere Marktteilnehmer von der Nutzung der Marke ausschließen
 - → Nicht bei rein wissenschaftlichen, ideellen, politischen oder ähnliche Zwecke
- Aber zusätzlicher Freiraum für Grundrechte und Grundfreiheiten möglich



24.04.2017

Nehlsen - Urheberrecht und mel

25

Best practices

- Zentral lizenzierter Bilder- und Videopool und eigene Bilder
- Vertragsmanagement
- Für mehr Compliance: Tarif Digitale Lizenzen in Unternehmen/Behörden
- Regelmäßige Urheberrechtsschulungen
- Wenn nicht ausreichend, umsetzbar oder vorhanden
 - Wikimedia Commons
 - Weitere Bespiele <u>http://homepageanleitung.de/lizenzfreie-bilder/</u>



24.04.2017

Nehls en - Urheberrecht und mehr

Noch ein paar Tipps

- Für eilige Zweifler:
 Das Bild über "Google Bilder" prüfen lassen –
 Aber davon besser keinem Rechtverwerter oder Juristen erzählen
- Für gelassene Zweifler: Anfrage an den Rechteinhaber stellen.
- Bei Schreiben von Rechteinhabern
 - → Rechtlichen Rat einholen
 - → Recherche alter Nutzungsbedingungen https://archive.org/



24.04.2017

Nehlsen - Urheberrecht und mel

27

Software

- Besonderer urheberrechtlicher Schutz
- Im Regelfall ausschließliches Nutzungsrecht des entwickelnden Unternehmens

Schutz erstreckt sich auf alle Formen von

- Vervielfältigungen
- Anpassungen
- Verbreitungen
- Öffentliche Wiedergaben





24.04.2017

Nehlsen - Urheberrecht und mehr

Grenzen der Schutzes

Sets möglich:

- Laden und Laufenlassen, d.h. das Speichern des Programms im Arbeitsspeicher
- sowie sonstige mit der bestimmungsgemäßen Nutzung verbundene Speichervorgänge

Weitere Schutzeinschränkungen durch Recht auf

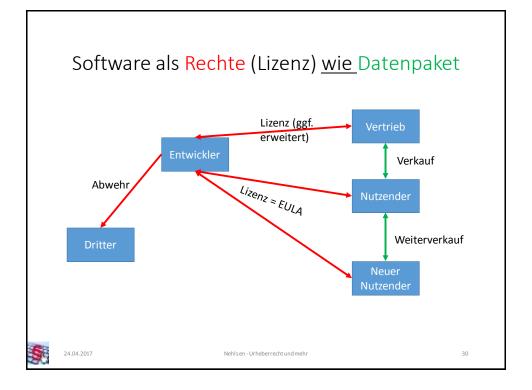
- Weiterverkauf
- Fehlerberichtigung
- erforderliche Sicherungskopien
- Programmtestläufe

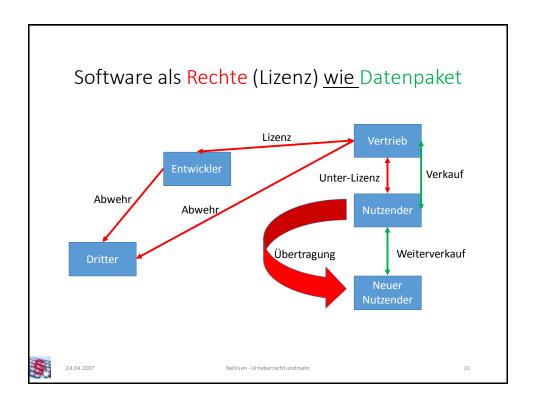


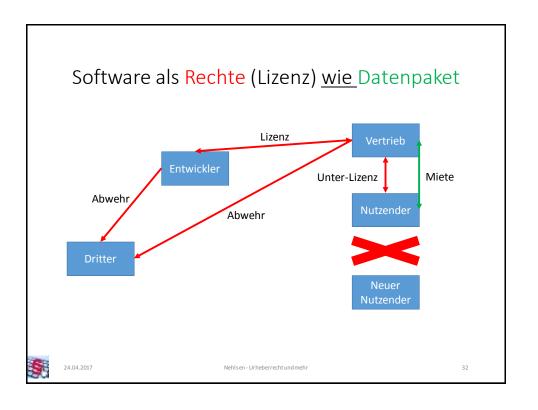
24.04.2017

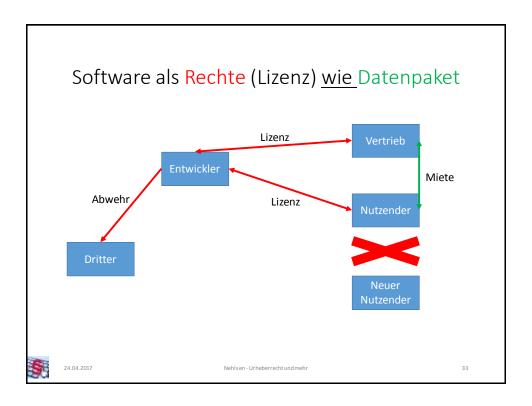
lehls en - Urheberrecht und meh

.









Vertragsfragen

Besser klar regeln

- Personen-, Geräte-, Volumen-, Unternehmenslizenz
- Innerbetriebliche/-behördliche Portabilität
- Terminaldienst / Fernzugriff
- Virtualisierung / Outsourcing / Cloudkompatiblität
- Zugriff behördenübergreifend oder im Konzern bzw. aus verbundenen Unternehmen
- Zugriff von Externen und Dienstleistern

Elegante einfache Lösung:

 Entgeltliche Weiterverbreitung der Software mit freien Lizenzen



24.04.2017

Nehlsen - Urheberrecht und mehr

Agenda

- Überblick
- Grundprinzipien des Datenschutzes
- Datenschutz in Europa
- Datentypen
- Einwilligung
- Umgang mit Daten
- Abbildung von Personen
- Datenaustausch
- · Geheimnisdefinition
- Informationssicherheit



24.04.2017

Nehlsen - Urheberrecht und me

31

Transfer von Daten und Informationen

Datenschutz

• Personenbezogen Daten über die Vertragsabwicklung hinaus

Geheimnisse

- Persönlicher Lebensbereich
- Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse

Transfer von KnowHow

- Grundsätzlich kein Ideenschutz
- Austausch erfordert Vertrauen
- Pflichten zur Informationssicherheit für GmbH, AG und Behörden



24.04.2017

Nehls en - Urheberrecht und mehr

Datenschutz

- 0. Nur wenn personenbezogen / -beziehbar
- 1. Volkszählungsurteil
- 2. Alles ist verboten
 - a) außer der Betroffene hat eingewilligt
 - b) oder "Vorschriften" erlauben es doch
- 3. Erforderlichkeit
- 4. Zweckbindung
- 5. Transparenz
- 6. Information
- 7. Auskunftsrechte

Hinweis:

- Datenschutzrichtlinie = Mehr Datenhandel als Datenschutz
- Datenschutzgrundverordnung EU = Datenhandel und Datenschutz

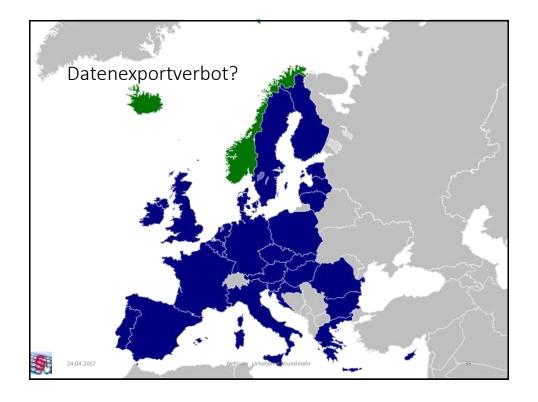


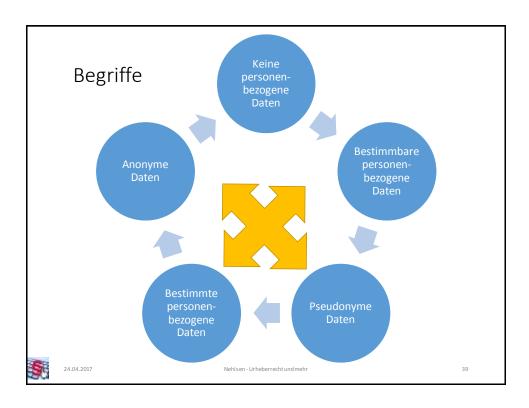
24.04.2017

Nehls en - Urheberrecht und mehr

BUNDESVERFASSUNGSGER

IM NA





Echte anonyme Daten

EuGH Urteil vom 19.10.2016 C-582/14

Wann endet der Personenbezug von Daten?

- sehr hoher personeller Aufwand ...
- sehr hoher wirtschaftlicher Aufwand ...
- praktisch nicht durchführbar ...
- gesetzliche Verbote ...
- ... einen Personenbezug herzustellen



 $\label{lem:widerspruch} Widerspruch\ von\ bestimmt-bestimmbar\ bzw.\ identifiziert-identifizierbar?$

Maßgeblicher Zeitpunkt

- Erhebung
- Verarbeitungsvorgang

Folge: Regelmäßig prüfen, ob inzwischen Personenbezug



24.04.2017

Nehls en - Urheberrecht und mehr

Pseudonyme Daten

Pseudonym = mit Zusatzwissen identifizierbar

Beispiel: Max Müller wird zu ID123

Odysseus zu Οὖτις



Gegenüber dem Original verkleinert Napoleon Vier aus nl Creative-Commons-Lizenz "Namensnennung – Weitergabe unter gleichen Bedingungen 3.0 nicht portiert" lizenziert.

Treuhänderische Pseudonymisierung: Ein Dritter entfernt die identifizierbaren Merkmale, in der eigenen Datenbank selbst kein Personenbezug

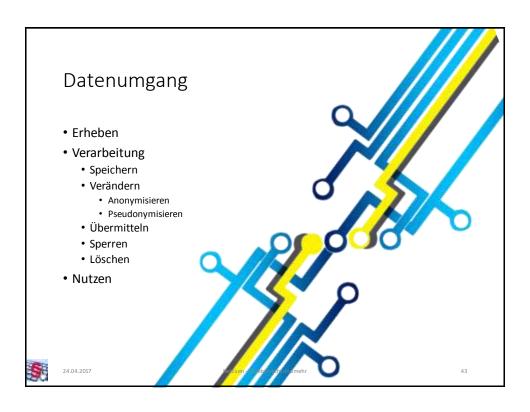
Eigene Pseudonymisierung: Verwaltungsoberfläche zeigt Daten ohne identifizierbare Merkmale, in einer <u>separaten</u> Datenbank besteht noch mit Personenbezug



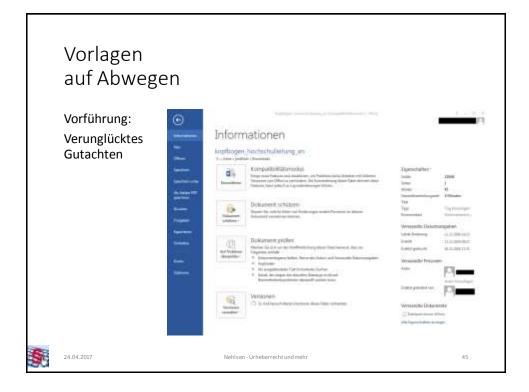
24.04.2017

Nehlsen - Urheberrecht und meh









Datenaustausch

- Hoheitliche Aufgabe der Hochschule (z.B. Forschung, Weiterbildung)
- Herausforderungen bei Verbindungen in Drittstaaten
- Auftragsdatenverarbeitung für Austausch, wenn gemeinsame und weisungsunabhänige Nutzung erfolgt, nicht möglich
- Einwilligung der Betroffen
 - Erhebung
 - Verarbeiten (u.a. Übermittlungen, Anonymisierung)
 - Nutzung
- Nach Anonymisierung keine Nutzungseinschränkung, solange Anonymität gewahrt bleibt
- Bald möglich "gemeinsam Verantwortliche Stelle"



24.04.2017

Nehlsen - Urheberrecht und mehr



Geheimnisschutz

Weiter Begriff des Geheimnisses:

Geheimnisse sind alle Angelegenheiten, deren Kenntnis nicht über einen begrenzten Personenkreis hinausgeht.

Vgl. z.B. Bayerisches Oberstes Landesgericht, Urteil vom 15. Januar 1999, Az. 1St RR 223/98

Vorteil in der Praxis: Strafantrag bei vielen Delikten erforderlich

Einzige Rechtliche Lösung:

- Bei Geheimnissen Dritter Einwilligung einholen
- Bei eigenen Geheimnissen Erlaubnis des Vorgesetzten



24.04.2017

Nehlsen - Urheberrecht und mehr

Geheimnisschutz und Informationssicherheit

Pflicht für bayerische Behörden

Teil der Pflicht zum Risikomanagement (Vorstand einer AG und Geschäftsführer einer GmbH)

Nicht zu schützende sind Informationen:

- · Vor und nach Ablauf einer Geheimhaltungsvereinbarung erhaltene
- Gemeinfreie, öffentliche oder Freigegebene
- Durch Dritte rechtmäßig erhaltene
- Vom Austausch unabhängige

Konsequenzen

- Zeitpunkt des Abschlusses der Geheimhaltung beachten
- · Datenklassifizierung
- Schutzvorgaben wenn Informationen ausgetauscht werden



24.04.2017

Nehlsen - Urheberrecht und meh

40

Organisationspflicht und Aufgabenübertragung

Organisationspflichten und Letztverantwortung (nicht übertragbar)

- Ausreichend Personal, bzw. Mittel zur Beauftragung Externer
- · Qualifikation und Fortbildung, soweit erforderlich
- Bereitstellung erforderlicher Finanzmittel
- Hier ist die Hochschulleitung besonders gefordert.

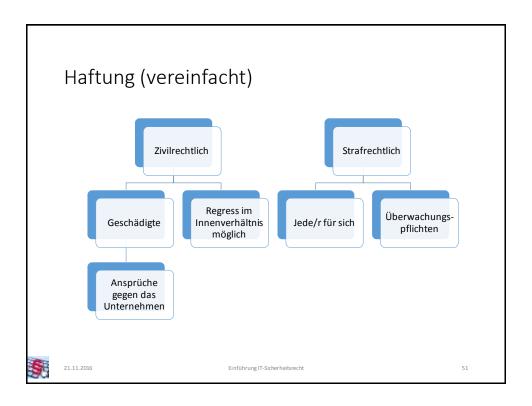
Maßnahmen zur Aufgabenübertragung

- Auswahl
 - Prüfung der Zuverlässigkeit und der Sachkunde
 - · Ausreichend Zeit für Aufgabenbewältigung
- Überwachung
 - Fortdauernde, planmäßige, unauffällige Kontrollen
 - Unerwartete Kontrollen
- · Leitung
 - · Information und Instruktion



1.11.2016

Einführung IT-Sicherheitsrecht



Wie wird der Ball hin und her gespielt?

- Allgemeines zur Haftung
- Erst am mittlerer Fahrlässigkeit
- Daneben aber möglich:
- · Abmahnung / Kündigung
- Rückübertragung von Verantwortung für übertragene Aufgaben
- Erforderlichkeit von Maßnahmen darlegen
- · Notwendige Mittel einfordern
- Hinweisen auf Unzulänglichkeiten
- Aktiv berichten



21.11.2016

Einführung IT-Sicherheitsrecht

Quellennachweise

Footer geralt https://pixabay.com/de/email-tastatur-computerparagraf-826323/

Folie 02 Eigenes Video

Folie 06 Einzelnes Dokument ohne Schutz aus Datenbank https://online.gema.de/werke/search.faces

Folie 06 Ohne Schutz, https://de.wikipedia.org/wiki/ Selfie#/media/File:Macaca nigra self-portrait large.jpg

Folie 05, 07, 17, 30, 37 Amtliche Werke

Folie 06 Gemeinfrei https://de.wikipedia.org/wiki/ Open Access#/media/File:Open Access logo PLoS white.svg

Folie 07 Amtliche Werke

Folie 08, 23, 24, 30-33, 39, 51 Eigene Grafik

Folie 09 https://www.openstreetmap.org und https://wiki.openstreetmap.org/wiki/File:Public-images-osm_logo.svg

Folie 10 Hintergrund https://www.openstreetmap.org

Folie 10, 47 Buchstaben von 3dman_eu

Folie 11 LastWeekTonight / HBO Zitat https://www.youtube.com/watch?v=dx8siugG440 Logos unwesentliches Beiwerk

Folie 11 Zitat Fortsetzung

Folie 12, 13 YouTube, LLC Zitat https:// www.youtube.com/static?gl=DE&template=terms

Folie 11-15 Hintergrund geralt https://pixabay.com/de/ social-media-interaktion-abstrakt-1233873/

Folie 18, 41 Siehe dort

Folie 19, 20 Hintergrund FirmBee https://pixabay.com/ de/smartphone-foto-telefon-mobil-623722/ 24.04.2017

Folie 21 Unsplash https://pixabay.com/de/mona-lisa-malerei-kunst-

Folie 22 Gemeinfrei

Folie 22 Hintergrund makamuki0 https://pixabay.com/de/zaunhimmel-gefangener-1078615/

Folie 25 Gemeinfrei https://de.wikipedia.org/wiki/ Marke %28Recht%29#/media/File:Service mark.svg

Folie 28 3dman_eu https://pixabay.com/de/download-herunterladenempfangen-1019956/

Folie 29 3dman_eu https://pixabay.com/de/stop-haltstra%C3%9Fenschild-sicherheit-1013732/

Folie 34 3sman_eu https://pixabay.com/de/internet-urheberrechtschutz-1013675/

Folie 37 geralt https://pixabay.com/de/einkaufskorb-einkaufswagenwarenkorb-1065675/

Folie 38 Gemeinfrei https://de.wikipedia.org/wiki/ Europ%C3%A4ischer Wirtschaftsraum#/media/File:EEA.svg

Folie 40 stux https://pixabay.com/de/schredder-rei%C3%9Fwolfmechanisch-ger%C3%A4t-1014204/

Folie 42 Catkin https://pixabay.com/de/zustimmen-englischzustimmung-1728448/

Folie 43 geralt https://pixabay.com/de/platine-schaltkreise-leiterbahn-

Folie 44 3dman_eu https://pixabay.com/de/fotograf-kameraaufnahmen-1026435/

Folie 45 - Zitat Screenshot aus Microsoft Word 2013

Folie 54 Fotmek https://pixabay.com/de/gl%C3%BChbirne-idee-%C3%BCberlegen-wissen-1002783/

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



Kontakt:

Johannes Nehlsen Tel.: 0931/31-84217

Johannes.Nehlsen@uni-wuerzburg.de

Johannes Nehlsen

Dieses Werk ohne Zitate und unwesentliches Beiwerk ist lizenziert unter einer Creative Commons Namensnennung - Weitergabe unter gleichen Bedingungen 4.0 International Lizenz.



24.04.2017

Nehlsen - Urheberrecht und mehr